



Förderrichtlinie der Stadt Emmendingen

zum Förderprogramm

„Energiehaus Emmendingen“



Ausgangssituation

Die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden ist ein wichtiges Handlungsfeld zur Erreichung der Klimaneutralität. Durch die mit Drittmitteln von 2016 bis 2021 geförderte Kampagne „Energiehaus Emmendingen“ konnte die Stadt Emmendingen individuelle Beratungsleistungen anbieten und so die Hausbesitzer_innen bei der energetischen Sanierung unterstützen. Die Sanierungsquote hatte sich so auf mehr als 2,5 Prozent gesteigert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2020 wird das Projekt „Energiehaus Emmendingen“ mit städtischen Mitteln weitergeführt. So kann das Erfolgskonzept der individuellen, neutralen und breit angelegten Energieberatung sowie der Sanierungsbegleitung fortgeschrieben werden.

Ziel der städtischen Förderung ist es, die bislang erreichte Sanierungsquote bei Altbauten, mit der die Stadt Emmendingen bundesweit eine führende Stellung einnimmt, in den kommenden Jahren zu bestätigen beziehungsweise zu übertreffen.

Förderziel

Um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen ist es erforderlich, den Endenergiebedarf im Vergleich zu heute erheblich zu senken und den verbleibenden Energiebedarf möglichst durch erneuerbare Energien zu decken. Dabei stehen bei Wohnhäusern die Anbringung von Photovoltaik-Anlagen, der Wechsel von fossil befeuerten Heizungsanlagen zu klimafreundlichen Alternativen und die Energieeinsparung durch bessere Dämmung im Vordergrund.

Das Förderprogramm unterstützt daher die Beratung und Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs von Wohngebäuden sowie die Umstellung auf regenerative Energien in den Stadt- und Ortsteilen der Stadt Emmendingen. Damit trägt es zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Emmendingen bei.

Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen bei privaten Wohngebäuden:

- Einstiegsberatung: individuelle Beratung für einen ersten Überblick über energetische Sanierungspotentiale im Gebäudebestand (Check der Gebäudehülle, Fördermöglichkeiten, etc.)
- Beratungen zur Heizungsmodernisierung in:

- Ein- und Zweifamilienhäusern
- Häusern mit drei oder mehr Wohneinheiten, inkl. Zusammenschlüsse mehrerer Wohngebäude zu einem Mikronahwärmenetz
- Investitionszuschuss beim Bau von Photovoltaikanlagen (Dach / Fassade) oder Installation eines Balkonkraftwerkes (Plug-In-Anlage)
 - PV-Anlagen auf der Dachfläche sind nur dann förderfähig, wenn die Dachflächen maximal ausgenutzt werden (Maximalbelegung laut Potenzial des Solardachkatasters der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (<https://www.energieatlas-bw.de/sonne/dachflachen/solarpotenzial-auf-dachflachen>)). Mit Inkrafttreten der PV-Pflicht für Neubauten zum 01.05.2022 und bei grundlegenden Dachsanierungen bei Bestandsgebäuden zum 01.01.2023, fördert die Stadt Emmendingen den Teil des PV-Ausbaus, der über das gesetzlich geforderte Maß hinausgeht. Der Nachweis ist durch den/die Antragsteller_in zu führen.
 - Plug-In-Anlagen werden nur dann gefördert, wenn sowohl die Verwendung einer Einspeisesteckdose (z.B. Wieland Steckdose) als auch die Eignung des Stromzählers (mit Rücklaufsperrung oder Zweirichtungszähler) nachgewiesen werden kann.
- Sanierungsbegleitung

Fördertabelle:

Baustein	Unterteilung	Fördersatz	Max. Förderhöhe	Auszahlung	Frist
Einstiegsberatung	Alle	100 %	--	--	3 Monate
Heizungsmodernisierung	Ein- und Zweifamilienhäuser	80 %	max. 400€	50% nach Beratung 50% nach Abschluss der Maßnahme	12 Monate
	Häuser ab 3 WE Zusammenschlüsse kleinerer Häuser für ein Mikronahwärmenetz	80 %	max. 800 €		
Bau von Photovoltaikanlagen	Plug-In-Anlage (Balkonkraftwerk)	Pauschalbetrag	250 €	Nach Inbetriebnahme der Anlage	12 Monate
	PV-Anlagen mit Maximalbelegung	bis 9,99kWp 80€/ kWp ab 10kWp 120€/kWp	max. 1.400 €		
Sanierungsbegleitung	Alle	max. 20 % *	max. 1.600 €	Nach Abschluss der Maßnahme	24 Monate

* Bei Kombination der Fördermittel im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der Fördermittel der Stadt Emmendingen kann es zur Überschreitung der durch den Bund vorgegebenen Maximalfördermittelquote in Höhe von 60 Prozent kommen. Ergibt sich aus der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der/die Fördernehmer_in der Stadt

Emmendingen umgehend anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den/die Fördernehmer-in an die Stadt Emmendingen zurückzuerstatten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen in allen Stadt- und Ortsteilen der großen Kreisstadt, die Eigentümer_innen, Erbbauberechtigte oder Eigentümer_innengemeinschaften von Wohngebäuden sind. Für Plug-In-Balkonsolaranlagen sind auch Mieter_innen antragsberechtigt, sofern die Einwilligung des/der Vermieter_in, des/der Eigentümer_in oder der Eigentümer_innengemeinschaft vorliegt.

Antrags- und Zuwendungsverfahren

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das heißt, es wurde noch kein Auftrag vergeben oder eine Bestellung getätigt. Aufträge und Bestellungen können nach Erhalt der Bewilligung getätigt werden.

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden, mit Ausnahme der Installation eines Balkonkraftwerks. Hier muss lediglich die Installation der Einspeisesteckdose durch eine Fachkraft erfolgen. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Förderanträge sind vollständig ausgefüllt, bei der Stadt Emmendingen, FB 3, Referat 3.1.2 Umwelt, Klima, Verkehr, einzureichen. Entweder postalisch an Landvogtei 10, 79312 Emmendingen oder elektronisch an klimaschutz@emmendingen.de.

Bauliche Maßnahmen und Veränderungen an Wohngebäuden bedürfen in der Regel eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens. Die Zusage der Förderung beurteilt nicht die baurechtliche Zulässigkeit. Die Antragstellenden haben die baurechtlich oder denkmalrechtliche Zulässigkeit bei der Stadt Emmendingen, Untere Baurechtsbehörde, bauordnung@emmendingen.de, im Vorfeld abzuklären.

Die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragsstellung Angaben, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage des Verwendungsnachweises (des/der Energieberater_in, Installateur_in oder Handwerker_in) durch den/die Fördernehmer_in, durch die Stadt Emmendingen geprüft, bestätigt und in der Regel innerhalb von 4 Wochen ausgezahlt.

Zum oben genannten Verwendungsnachweis gehört:

- Kopie des Nachweises betreffend des EWärmeG für die untere Baurechtsbehörde
- Kopie der Rechnungen des Energieberatungs-, Installations- und /oder Handwerksbetriebes, welche an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligt waren
- Bei PV-Anlagen zusätzlich die Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister

- Bei Balkonkraftwerken zusätzlich die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber (SWE) und die Registrierungsbestätigung beim Marktstammdatenregister, sowie der Nachweis über die Verwendung einer Einspeisesteckdose

Die Fristen innerhalb derer das Projekt (Beratung und / oder Umsetzung) abgeschlossen sein muss, sind der Fördertabelle (siehe oben) zu entnehmen. Bei verstreichen der Frist verfällt die Bewilligung der Fördermittel, wenn der/die Antragssteller_in die Verzögerung zu verantworten hat. Andernfalls kann spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich eine Fristverlängerung beantragt werden.

Sonstige Zuwendungsbedingungen

Die Stadt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke als für den Bewilligten verwendet wird oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Ausnahme: Balkonkraftwerke können im Falle eines Umzuges mitgenommen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit Wirkung der Rücknahme des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5% zu verzinsen.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Schlussbestimmung

Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Emmendingen, ohne Rechtsanspruch im Einzelfall und kann nur gewährt werden, sofern Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen und nicht schon ausgeschöpft sind.

Laufzeit

Das Förderprogramm endet zunächst am 30.04.2023.

Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinie tritt am 15.05.2022 in Kraft.

